

Paris, 16. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie einen oder mehrere Anteile des Teilfonds Amundi Prime Global in Ihr Portfolio aufgenommen haben.

Ihr Teilfonds wird am 22. November 2024 vom Teilfonds **Amundi Prime Global UCITS ETF**, einem Teilfonds des Amundi ETF Irish Collective Asset Management Vehicle oder ICAV, übernommen. Konkret bedeutet dies, dass Sie Anteile am Teilfonds Amundi Prime Global UCITS ETF halten werden, die Ihre Anteile am Teilfonds Amundi Prime Global ersetzen.

Die Einzelheiten dieses Vorgangs sind im beigefügten Dokument „Mitteilung an die Anteilseigner: Amundi Prime Global“. Diese von der CSSF genehmigte Mitteilung enthält alle Informationen, die gemäß den geltenden Vorschriften für diese Vorgänge erforderlich sind. Mit Hilfe dieses ausführlichen und genauen Dokuments können Sie sich mit den potenziellen Auswirkungen dieses Vorgangs auf Ihre Anlage vertraut machen. Bitte lesen Sie es daher aufmerksam durch.

Ihr Berater steht Ihnen weiterhin zur Verfügung, falls Sie weitere Informationen benötigen.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den Kundendienst unter +49 89-992260 oder +49 800-8881928 oder per E-Mail an info_de@amundi.com.

Mit freundlichen Grüßen

AMUNDI ASSET MANAGEMENT

Benoit Sorel

Director – ETF, Indexing & Smart Beta

Amundi Index Solutions
Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B206810
(die „**Gesellschaft**“)

Luxemburg, 16. Oktober 2024

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Amundi Prime Global

**Vorgeschlagene Verschmelzung von „Amundi Prime Global“
(der „übernommene Teilfonds“) in „Amundi Prime Global UCITS ETF“
(der „übernehmende Teilfonds“)**

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die geplante Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

(1) **Amundi Prime Global** ein Teilfonds der Gesellschaft, an der Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“),

und

(2) **Amundi Prime Global UCITS ETF**, ein Teilfonds von Amundi ETF ICAV (der „**übernehmende OGAW**“), ein irischer OGAW, der als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds gemäß dem Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 gegründet wurde, mit eingetragenem Sitz in One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, eingetragen nach irischem Recht unter der Nummer C461194 (der „**übernehmende Teilfonds**“);

(die „**Verschmelzung**“).

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds werden im Folgenden gemeinsam als „**verschmelzende Teilfonds**“ (einzeln als „**verschmelzender Teilfonds**“) bezeichnet.

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Darüber hinaus sind der aktuelle Prospekt und, das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos und auf Wunsch in Papierform bei der österreichischen Kontaktstelle Société Générale, Zweigniederlassung Wien, Prinz Eugen Strasse 8-10/5/Top 11, 1040 Wien.

Wir weisen Sie darauf hin, dass, wenn Sie an der nachstehend beschriebenen Verschmelzung teilnehmen möchten, ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung alle Fragen oder Streitigkeiten in Bezug auf Ihre Rechte und Pflichten als Anteilseigner des Amundi ETF ICAV den Regeln und der Zuständigkeit der irischen Gerichte unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) der Amundi-Gruppe. Obwohl sie nicht in derselben europäischen Gerichtsbarkeit ansässig sind und aufgrund dessen nicht von derselben Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, unterliegen der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds beide der harmonisierten OGAW-Gesetzgebung der Europäischen Union und bieten ähnlichen Anlegerschutz. Sowohl der übernehmende OGAW als auch die Gesellschaft sind Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten und ihren jeweiligen Anteilseignern im Allgemeinen ähnliche Anteilseignerrechte bieten.

Wie in Anhang I genauer erklärt, weisen die verschmelzenden Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich der Ziel-Anlageklasse(n), des Verwaltungsprozesses, des geographischen Engagements und des nachgebildeten Index, unterscheiden sich jedoch in gewisser Hinsicht insbesondere in Bezug auf Dienstleistungsanbieter und die Verwaltungsgesellschaften. Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds streben ein Engagement in der Wertentwicklung von Märkten mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus entwickelten Ländern an.

Ferner sei darauf verwiesen, dass der übernehmende Teilfonds für die Abwicklung von Handelssereignissen mit seinen Anteilen die Abwicklungsstruktur der International Central Securities Depositary („ICSD“) übernommen hat. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur werden die Gesamtbestände aller Anleger durch ein globales Anteilszertifikat nachgewiesen, und einziger eingetragener Inhaber aller Anteile am übernehmenden Teilfonds ist ein Treuhänder der Gemeinsamen Verwahrstelle. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur müssen Anleger, die der ICSD nicht angeschlossen sind, entweder einen Makler, Treuhänder, eine Depotbank oder einen anderen Intermediär, der an der ICSD-Abwicklungsstruktur beteiligt ist, mit dem Handel und der Abwicklung von Anteilen beauftragen. Die Kette des wirtschaftlichen Eigentums an der ICSD-Abwicklungsstruktur kann daher Ähnlichkeiten mit den bestehenden Vertretungsvereinbarungen im Rahmen des vom übernommenen Teilfonds übernommenen Abrechnungsmodells aufweisen.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	Luxemburg	Irland
Aufsichtsbehörde des OGAW	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)</i>	Central Bank of Ireland (CBI)
Rechtsform	<i>Société d'investissement à capital variable (SICAV)</i>	Irish Collective Asset-management Vehicle (ICAV)
Index	Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index Net TR (der „Index“)	
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender Fonds. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des auf US-Dollar lautenden Index nachzubilden, der repräsentativ für die Märkte mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in	Der übernehmende Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender Fonds. Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass der übernehmende Teilfonds die Performance des

	entwickelten Ländern ist, und gleichzeitig den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Index (der „ Tracking Error “) zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen soll die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 1 % betragen.	Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % (der „ Tracking Error “) nachbilden wird.
Anlagepolitik	Direkte Replikation, wie im jeweiligen Prospekt jedes verschmelzenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.	

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)/das Basisinformationsblatt (KID) aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Portfolio-Neugewichtung

Vor der Verschmelzung ist keine Neugewichtung des Portfolios des übernommenen Teilfonds erforderlich.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt wird.

Die Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds werden ausdrücklich aktiviert, um den Umtausch mit den entsprechenden Anteilsklassen des übernommenen Teilfonds vorzunehmen. Für jeden Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds erhalten die Anteilseigner einen Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Zudem werden die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des übernehmenden Teilfonds am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung und am Datum des Inkrafttretens der zweiten Verschmelzung vorübergehend ausgesetzt. Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle für eine Ausführung am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung eingehen, werden am entsprechenden folgenden Bewertungstag ausgeführt.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „**Cut-Off-Point**“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernommenen Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während der üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
- der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt bzw. die wesentlichen Anlegerinformationen des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
- Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
- Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft oder der übernehmenden OGAW. Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Amundi Prime Global	Amundi Prime Global UCITS ETF
Name und Rechtsform des OGAW	Amundi Index Solutions <i>Société d'investissement à capital variable</i>	Amundi ETF ICAV Irish Collective Asset Management Vehicle und Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
Aufsichtsbehörde des OGAW	Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)	Central Bank of Ireland („CBI“)
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Luxembourg S.A.	Amundi Ireland Limited
Anlagemanager	Amundi Asset Management S.A.S.	
Referenzwährung des Teilfonds	USD	
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender Fonds. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des auf US-Dollar lautenden Index nachzubilden, der repräsentativ für die Märkte mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ist, und gleichzeitig den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Index (der „Tracking Error“) zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen soll die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 1 % betragen.	Der übernehmende Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender Fonds. Anlageziel des übernehmenden Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index Net TR nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass der übernehmende Teilfonds die Performance des Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % nachbilden wird.

Investmentprozess	Der übernommene Teilfonds strebt die Erreichung seiner Ziele durch direkte Nachbildung an, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten, die die Indexwerte in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahekommt. Der übernommene Teilfonds berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlage“ seines Verkaufsprospekts näher beschrieben, und hält keine Wertpapiere von Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, wie in den „Nachbildungsmethoden“ im Verkaufsprospekt definiert. Der übernommene Teilfonds integriert keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in seinen Verwaltungsprozess. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem übernommenen Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.	Der übernehmende Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz verwaltet und das Engagement im Index wird durch eine direkte Nachbildung erreicht, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten, die die Indexwerte in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahe kommt, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in außerbörslich gehandelten Optionen und Swap-Finanzderivaten (wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben) und Barmitteln werden die Anlagen des übernehmenden Teilfonds Aktien und aktienbezogene Instrumente sein, die an Regierten Märkten notiert sind und dort gehandelt werden. Der übernehmende Teilfonds berücksichtigt bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken, indem er Wertpapiere von Unternehmen ausschließt, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, wie im Verkaufsprospekt definiert. Der übernehmende Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel. Daher weist der übernehmende Teilfonds gemäß Artikel 6 der Sustainable Finance Disclosure Regulation („SFDR“) ESG-Kriterien aus.
Referenzindex	Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index Net TR (der „Index“)	
Indexbeschreibung	Der Index ist ein breit gefächter globaler Aktienindex, der die Märkte mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in 23 entwickelten Ländern repräsentiert, die gemäß der Definition von Solactive (der „Indexanbieter“) etwa 85 % der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis in entwickelten Ländern abdecken. Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie auf der Website des Indexanbieters. Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (SDMLMCUN) Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern sind in der Indexrendite enthalten.	
Indexadministrator	Solactive	
SFDR-Klassifizierung	Art. 6	

Profil des typischen Anlegers	Der übernommene Teilfonds richtet sich sowohl an Kleinanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein langfristiges Kernengagement in der Wertentwicklung der Aktienmärkte entwickelter Länder anstreben.	Der übernehmende Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die die Risiken des übernehmenden Teilfonds verstehen und eine Anlage für mindestens fünf Jahre planen. Der übernehmende Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die: - an langfristigem Anlagewachstum interessiert sind; - die Nachbildung der Wertentwicklung des Index anstreben und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken und Volatilitäten akzeptieren
Risikoprofil	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernommene Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Währung, Derivate, Aktien, Indexnachbildung, Investmentfonds, Management, Markt, Nachhaltigkeit, Einsatz von Techniken und Instrumenten, Börsenliquidität (ETF-Anteilsklasse), Kontrahent, Liquidität, operativ, Standardpraktiken.	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: - Risiken unter gewöhnlichen Marktbedingungen: Währung, Derivate - Aktien, Indexnachbildung, Börsenliquidität, Investmentfonds, Management, Markt, Einsatz von Techniken und Instrumenten, Nachhaltigkeit - Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen: Kontrahent, Liquidität, operativ, Standardpraktiken
Risikomanagement-Methode	Commitment	
SRI	4	
Annahmeschluss für Transaktionen	Die Handelsfrist für Anteilsklassen, die als „UCITS ETF“ bezeichnet werden, ist 18:30 Uhr MEZ am ersten Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.	17:00 Uhr MEZ am ersten Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag; jeder Geschäftstag ist ein Handelstag.
Handelstage	Jeder Wochentag außer Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), erster und zweiter Weihnachtstag (oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festlegt, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Anteilseigner). Ein Handelstag ist ein Geschäftstag, an dem die eingegangenen und angenommenen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge von der im Namen der Gesellschaft handelnden Registerstelle bearbeitet werden können.	Ein Geschäftstag ist ein Wochentag außer Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), erster und zweiter Weihnachtstag (oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Anteilseigner). Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, jedoch sind Geschäftstage, an denen – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte, die für den Index relevant sind, geschlossen sind und infolgedessen ein

		wesentlicher Teil des Index nicht gehandelt werden kann, keine Handelstage. Die Tage, die keine Handelstage für das laufende Jahr sind, sind unter https://www.amundi.ie verfügbar. Der Verwaltungsrat des übernehmenden OGAW kann einen oder mehrere andere(n) Tag(e) als Handelstag(e) festlegen, wenn dies allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.
Rücknahme-/ Zeichnungsgebühren	Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile der verschmelzenden Teilfonds ausgegeben und/oder zurückgenommen werden. Der Primärmarkt ist nur für die autorisierten Teilnehmer dieser Klassen der verschmelzenden Teilfonds von Bedeutung. Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile direkt an den relevanten Börsen gekauft und/oder verkauft werden können. Die verschmelzenden Teilfonds erheben keine direkte Kauf- oder Verkaufsgebühr im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Klassen an einer Börse, an der sie notiert sind. Marktvermittler, Börsen oder Zahlstellen können jedoch Maklergebühren oder andere Arten von Gebühren erheben. Die verschmelzenden Teilfonds erhalten diese Gebühren nicht und haben keine Kontrolle über diese Gebühren.	
Französischer Anlagesparplan (Plan d'Épargne en Actions – PEA)	Nicht zulässig	
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG-E) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Wertpapierkörbe halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 60 % seines Nettovermögens ausmachen („Mindesteigenkapitalquote“).	Im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernehmende Teilfonds wird Wertpapierkörbe halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 55 % seines Nettovermögens ausmachen („Mindesteigenkapitalquote“).
Geschäftsjahr und Bericht	1. Oktober bis 30. September	1. Januar bis 31. Dezember
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, <i>Société coopérative</i>	PricewaterhouseCoopers
Verwahrstelle	Caceis Bank, Niederlassung Luxemburg	HSBC Continental Europe
Verwaltungsstelle	Caceis Bank, Niederlassung Luxemburg	HSBC Securities Services (Ireland) DAC
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	Caceis Bank, Niederlassung Luxemburg	HSBC Securities Services (Ireland) DAC

ANHANG II
Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds								Übernehmender Teilfonds							
Anteils- klasse	ISIN	Währung	Ausschüttungs- politik	Hedged?	Management- gebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebs- kosten*	Management- gebühren (max.)*	Verwaltungs- gebühren (max.)*	Anteils- klasse	ISIN	Währung	Ausschüttungs- politik	Hedged?	Management- gebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebs- kosten*	Management- gebühren (max.)*	Verwaltungs- gebühren (max.)*
Amundi Prime Global UCITS ETF DR - USD (C)	LU2089238203	USD	Thesaurierend	Nein	0,05 %	Bis zu 0,03 %	Bis zu 0,02 %	Amundi Prime Global UCITS ETF Acc 1	IE0009DRDY20	USD	Acc	Nein	0,05 %	Bis zu 0,03 %	Bis zu 0,02 %
Amundi Prime Global UCITS ETF DR - USD (D)	LU1931974692	USD	Ausschüttung	Nein	0,05 %	Bis zu 0,03 %	Bis zu 0,02 %	Amundi Prime Global UCITS ETF Dist 1	IE000QIF5N15	USD	Dist	Nein	0,05 %	Bis zu 0,03 %	Bis zu 0,02 %

* Management-Gebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Management-Gebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

¹ Neue Anteilsklasse

ANHANG III
Zeitplan für die vorgeschlagene Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/ Umtauschzeitraums	16. Oktober 2024
Cut-Off-Point	15. November 2024 um 18:30 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Vom 15. November 2024 ab 18:30 Uhr bis zum 21. November 2024
Letztes Bewertungsdatum	21. November 2024
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**	22. November 2024*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der von den Verwaltungsräten festgelegt und den Anteilseignern des übernommenen Teilfonds schriftlich mitgeteilt wird, und zwar nach (i) Genehmigung der Verschmelzung durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) und die Central Bank of Ireland („CBI“), (ii) Ablauf der Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen und gegebenenfalls weiteren fünf (5) Arbeitstagen, auf die im Hauptteil dieses Dokuments Bezug genommen wird, und (iii) Registrierung des übernehmenden Teilfonds in allen Gerichtsbarkeiten, in denen der übernommene Teilfonds vertrieben oder zum Vertrieb registriert wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.